

**Verein für sozialpädagogisches Segeln  
e.V.**

**S a t z u n g**

**vom 06.06.2021**

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<i>Präambel</i> .....	3
<i>§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr, Schriftform</i> .....	4
<i>§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins</i> .....	4
<i>§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke und Zugehörigkeit zum PARITÄTISCHEN Landesverband</i> ...	6
<i>§ 4 Öffnungsklausel</i> .....	6
<i>§ 5 Mitgliedschaft</i> .....	6
<i>§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft</i> .....	7
<i>§ 8 Mitgliedsbeiträge und Aufwendungsersatz</i> .....	8
<i>§ 9 Vereinsorgane</i> .....	9
<i>§ 10 Die Mitgliederversammlung</i> .....	9
<i>§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung</i> .....	11
<i>§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung</i> .....	12
<i>§ 13 Der Aufsichtsrat</i> .....	12
<i>§ 14 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats</i> .....	13
<i>§ 15 Zuständigkeit des Aufsichtsrats</i> .....	14
<i>§ 16 Der Vorstand</i> .....	15
<i>§ 20 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins</i> .....	18
<i>§ 21 Einladungen und Protokollführung</i> .....	19
<i>§ 22 Anpassungsklausel</i> .....	19
<i>§ 23 Übergangsregelung</i> .....	19
<i>§ 24 Inkrafttreten</i> .....	20

### **Präambel**

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht.

## § 1

### **Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr, Schriftform**

1. Der Verein führt den Namen „Verein für sozialpädagogisches Segeln e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Radolfzell.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Als schriftlich im Sinne dieser Satzung gilt auch eine Mitteilung per Telefax oder per E-Mail.

## § 2

### ***Zweck und Aufgaben des Vereins***

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Menschen mit Behinderung, der Bildung und des Sports.

1. Die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 Abgabenordnung)
2. Die Förderung der Behindertenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 Abgabenordnung)
3. Die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 Abgabenordnung)
4. Die Förderung der Bildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 Abgabenordnung)

Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

1. Die Förderung der Jugendhilfe
  - a) Die Durchführung von erlebnispädagogischen Kinder- und Jugendfreizeiten sowie Fahrtensegeln in Kooperation mit Schulen, Verbänden und Institutionen der stationären und ambulanten Jugendhilfe.
  - b) Die Durchführung von Freizeit-, Bildungs- und Ferienerholungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche insbesondere aus sozial benachteiligten Bevölkerungskreisen.

2. Die Förderung der Behindertenhilfe

- a) Die Durchführung von integrativen und inklusionsorientierten Freizeit-, Bildungs- und Ferienerholungsmaßnahmen für Menschen mit einer Behinderung jeden Alters, auch in Kooperation mit Institutionen der stationären und ambulanten Behindertenhilfe.
- b) Die Durchführung eigener inklusionsorientierter Freizeit-, Bildungs- und Ferienerholungsmaßnahmen für Menschen mit einer Behinderung zur Stärkung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.
- c) Die Mitarbeit in Fachgremien zur Förderung der Segelpädagogik und -therapie auf nationaler sowie internationaler Ebene.
- d) Die Mitarbeit in Fachgremien zur Förderung der Barrierefreiheit im Wassersport.

3. Die Förderung des Sports

- a) Die Förderung des Segelsports für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, insbesondere als Gruppensportart auch mit behinderten Crewmitgliedern.
- b) Die Teilnahme an und Durchführung von Gruppenausfahrten, Regatten, Fachveranstaltungen, Fortbildungsmaßnahmen und Fahrtensegeln.
- c) Die Ausbildung und Qualifizierung von erlebnispädagogischen Schiffsführern, insbesondere auch nach den Regeln „guter Seemannschaft“.

4. Die Förderung der Bildung

- a) Die Sensibilisierung für Umweltaspekte und die Stärkung der eigenen Identität durch ein konstruktives soziales, naturnahes Lernumfeld für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
- b) Die Schaffung von erlebnispädagogischen Praxisfeldern für Studierende mit wissenschaftlicher Praxisevaluation.
- c) Der Verein ist freier Träger der außerschulischen Jugendbildung.

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch hauptberufliches Personal und/oder qualifizierte Ehrenamtliche. Der Verein unterhält stationäre Zeltcamps, eine Flotte von Marinekuttern für Gruppenfahrten, Kleinschiffe für Individualsegeln und eine Werkstatt für die handwerkliche Instandhaltung von Schiffen und Ausrüstung.

Darüber hinaus ist der Verein Träger eines Inklusionsbetriebs gem. § 215 SGB IX zur beruflichen Eingliederung von Menschen mit einer Schwerbehinderung.

### **§ 3**

#### **Steuerbegünstigte Zwecke und Zugehörigkeit zum PARITÄTISCHEN Landesverband**

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist Mitglied im Deutschen PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg e.V.

### **§ 4**

#### **Öffnungsklausel**

Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienen.

### **§ 5**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Vereinszwecke nach § 2 dieser Satzung zu fördern.

2. Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.
3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand aufgrund eines Aufnahmeantrags durch Beschluss. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung den Aufsichtsrat anrufen, der in der nächsten ordentlichen Sitzung darüber entscheidet.

## **§ 6** **Fördermitgliedschaft**

1. Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.
2. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

## **§ 7** **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft einer Person endet
  - durch Austritt,
  - durch Ausschluss aus wichtigem Grund,
  - durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - bei natürlichen Personen mit dem Tod,
  - bei juristischen Personen auch durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder durch Löschung der juristischen Person.
2. Die Austrittserklärung ist jeder Zeit möglich. Für das laufende Kalenderjahr ist der gesamte Jahresbeitrag fällig und wird nicht zurückerstattet.
3. Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in schwerwiegender Weise

den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Aufsichtsrat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, persönlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das betreffende Mitglied beim Vorstand Berufung einlegen, über die auf der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden ist. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Berufung ruhen die Rechte des betreffenden Mitglieds.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist. Das Mahnschreiben muss einen Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Mahnschreibens folgenden Tag. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen – dabei genügt eine schriftliche Mitteilung an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse. Durch die Streichung des Mitglieds wird seine Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge nicht berührt.

## § 8

### **Mitgliedsbeiträge und Aufwendungsersatz**

1. Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Die Mitgliederversammlung kann auch eine Beitragsordnung beschließen, in der das Engagement von Mitgliedern für den Verein in der Beitragsfestsetzung berücksichtigt wird.
2. Die Mitglieder des Vereins sowie der Vereinsorgane haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht überschreiten. Vorstandsmitgliedern kann eine angemessene Vergütung aufgrund eines Dienstvertrages oder einer besonderen Vereinbarung gezahlt werden, wenn der Aufsichtsrat diese genehmigt. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats kann eine angemessene pauschale Vergütung gezahlt werden, über die die Mitgliederversammlung beschließt.

3. Wer aus dem Verein ausscheidet hat keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen.

## **§ 9** **Vereinsorgane**

1. Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Aufsichtsrat
- Vorstand

Optional mögliche Organe des Vereins sind:

- Besonderer Vertreter
2. Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

## **§ 10** **Die Mitgliederversammlung**

1. Jedes persönlich anwesende Mitglied nach § 5 hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Juristische Personen werden jeweils durch ihren/ihre gesetzlichen oder einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Die Mitgliederversammlung findet vorrangig als Präsenzveranstaltung statt.
3. Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung.
4. Anstelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 2 kann der Vorstand zu einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung einberufen. Die virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung ist gegenüber einer Mitgliederversammlung in Präsenz nach

Abs. 2 nachrangig. Der Vorstand entscheidet nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. In der Einladung werden den Mitgliedern auch die technischen Voraussetzungen zur Teilnahme an der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung mitgeteilt.

5. Auch außerhalb von Mitgliederversammlungen können Beschlüsse auf schriftlichem Wege gefasst werden. Im Falle der Durchführung eines schriftlichen Umlaufverfahrens hat der Vorstand alle Mitglieder anzuschreiben und über den Beschlussgegenstand zu informieren. Die Mitglieder müssen in einem ersten Schritt dem Umlaufverfahren zustimmen und in einem zweiten Schritt dem Beschlussgegenstand zustimmen, ablehnen oder sich enthalten. Damit eine wirksame Beschlussfassung erfolgt, muss sich die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung beteiligen. Für die Stimmabgabe ist den Mitgliedern eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer schriftlich oder per E-Mail dem Vorstand gegenüber reagiert werden kann. Für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe beim Vorstand entscheidend.
6. Zur ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Zeit einzuladen.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, auf Beschluss des Aufsichtsrates sowie dann, wenn es von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt wird.
8. In Eilfällen kann die Ladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf eine Woche verkürzt werden. Die Eilbedürftigkeit ist in der Versammlung durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
9. Für die Berechnung der Frist zur Einladung der Mitgliederversammlungen ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend (es gilt das Datum des Poststempels oder des Sendeberichts der Faxe bzw. der E-Mails). Für die Fristberechnung zählt der Tag der Versammlung nicht mit.

**§ 11**  
**Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat die Ergänzung der Tagesordnung den Vereinsmitgliedern mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Ergänzungsanträge, die eine Änderung der Satzung, Änderung des Vereinszweckes, die Auflösung des Vereins, Wahl oder Abwahl von Organmitgliedern oder Beschlüsse zu Entlastungen oder Beitragsänderungen vorsehen, sind aufgrund der wesentlichen Bedeutung für die Mitglieder nicht zulässig. Anträge zum Gegenstand der bekannt gemachten Tagesordnung – wie Gegen-, Zusatz oder Unteranträge - sind auch in der Mitgliederversammlung zulässig.
3. Bei der Beschlussfassung - mit Ausnahme von Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins - entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

**§ 12**  
**Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Grundsatzentscheidungen aller ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
2. Insbesondere ist sie zuständig für die
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes für das abgeschlossene Geschäftsjahr.
  - b) Entgegennahme der Vorlage des Planungsberichtes des Vorstandes für das kommende Geschäftsjahr.
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
  - d) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
  - e) Entlastung des Vorstands,
  - f) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und von bis zu drei Kassenprüfern oder einem Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses einschließlich Kommentar des Aufsichtsrates,
  - g) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  - h) Änderung der Satzung,
  - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt, sofern kein Mitglied geheime Abstimmung beantragt.

**§ 13**  
**Der Aufsichtsrat**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und bis zu fünf Mitgliedern. Mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder müssen auch Mitglied im Verein sein.
2. Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zwei Mitglieder werden in geraden Jahren gewählt, die übrigen Mitglieder in ungeraden Jahren. Wiederwahl ist jeweils zulässig. Eine

Abberufung vor Ablauf der Wahlperiode ist aus wichtigem Grunde möglich. Der Aufsichtsrat bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Aufsichtsrats im Amt.

3. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte jährlich neu einen Vorsitzenden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Aufsichtsratssitzungen sind, sofern nicht anders beschlossen wird, grundsätzlich vertraulich und nicht öffentlich. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme teil, sofern der Aufsichtsrat seine Teilnahme zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht ausschließt.
5. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können nur durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus und sinkt dadurch die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder unter zwei muss der Aufsichtsrat sich unverzüglich durch Zuwahl durch die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ergänzen.

## **§ 14**

### **Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats**

1. Der Aufsichtsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen. Er wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe von Tagesordnung, Tagungsort und -zeit eingeladen.

Der Aufsichtsrat muss ferner unverzüglich einberufen werden, wenn dies von mindestens einem seiner Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vorstands beantragt wird.

2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit kommt der Beschluss nicht zur Geltung.
3. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig im Sinne von Ziffer 2, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung und einer Ladungsfrist von einer Woche auf einen Zeitpunkt einzuberufen, der längstens vier Wochen später liegen darf.

4. §§ 10 Abs. 3 und 5 gelten entsprechend. Einzelheiten kann sich der Aufsichtsrat in einer Geschäftsordnung festlegen. Auch Telefon- oder Onlinekonferenzen und hybride Formen sind möglich, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates widerspricht.

## **§ 15** **Zuständigkeit des Aufsichtsrats**

1. Dem Aufsichtsrat obliegen die ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere ist er zuständig für:
  - a) Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - b) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder.
  - c) Abschluss, Änderung und Kündigung von Dienstverträgen mit dem Vorstand.
  - d) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand und Beschlussfassung zu den nach der Geschäftsordnung zustimmungsbedürftigen Geschäften.
  - e) Genehmigung des vom Vorstand zu Beginn des Wirtschaftsjahres aufgestellten Wirtschafts- und Investitionsplans.
  - f) Einwilligung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht bereits im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten.
  - g) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses.
  - h) Einwilligung zur Aufnahme von Krediten ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten sind.
  - i) Einwilligung zu sonstigen Verpflichtungsgeschäften ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten sind.
  - j) Wahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Beauftragung von bis zu drei Kassenprüfern als Abschlussprüfer. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

- k) Beschlussfassung über die Übernahme weiterer Aufgaben durch den Verein, soweit es sich dabei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt und dazu keine Satzungsänderung erforderlich ist, sowie über die Beendigung bestehender Aufgaben.
  - l) Beschlussfassung über die Gründung oder Auflösung von oder die Beteiligung an Gesellschaften sowie über die Veräußerung von Beteiligungen daran.
  - m) Beratung und Beschlussfassung über einzelne Angelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein sind.
  - n) Bildung von Ausschüssen, die die Entscheidungen des Aufsichtsrats vorbereiten.
  - o) Vertretung des Vereins in den Versammlungen von beteiligten Unternehmen.
2. Bei Vertragsschluss nach §15 Absatz 1 vertreten zwei Mitglieder des Aufsichtsrats den Verein.

## **§ 16** **Der Vorstand**

- 1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht im Regelfall aus einer Person. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, er kann hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig sein. Sofern es einen hauptamtlichen Vorstand gibt, hat er seinen Dienstsitz in der Geschäftsstelle des Vereins und leitet den Verein mit kaufmännischer Sorgfalt und Verantwortung.
  - 2. Besteht der Vorstand aus nur einer Person, hat diese Einzelvertretungsbefugnis. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, sind grundsätzlich zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung berechtigt; der Aufsichtsrat kann jedoch einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- 
- 3. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils einzeln vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen.
  - 4. Jedes Vorstandsmitglied kann von den Beschränkungen des § 181 BGB durch Beschluss des Aufsichtsrates partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen oder für ein konkretes einzelnes Rechtsgeschäft befreit werden.

5. Hat der Vorstand mehrere Mitglieder, trifft er sich nach Bedarf, mindestens jedoch monatlich. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit eine Vorstandssitzung unter Einhaltung einer angemessenen Frist formlos einberufen. Näheres kann der Aufsichtsrat in einer Geschäftsordnung bzw. einem vergleichbaren Regelwerk oder in den Dienstverträgen der Vorstandsmitglieder festlegen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die in Präsenz oder digital stattfinden können. Auch kann der Vorstand Beschlüsse schriftlich oder fernmündlich fassen, jeweils mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat dafür zu sorgen, dass die Beschlüsse ordnungsgemäß mindestens unter Angabe des Datums und der Stimmverteilung protokolliert werden. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, hat er seine Entscheidungen stets zu dokumentieren und in der Geschäftsstelle zu verwahren. Näheres kann der Aufsichtsrat in einer Geschäftsordnung bzw. einem vergleichbaren Regelwerk oder in den Dienstverträgen des Vorstandsmitgliedes festlegen.
7. Dem Vorstand obliegen die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins sowie die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
8. Das hauptamtliche Mitglied des Vorstands erhält auf Beschluss des Aufsichtsrates für seine Tätigkeit eine Vergütung.

### **§ 17 Aufgaben des Vorstands**

1. Hat der Vorstand mehrere Mitglieder, müssen diese unbeschadet ihrer Zuständigkeit die für den Geschäftsverlauf des Vereins entscheidenden Daten laufend verfolgen, um jederzeit auf die Abwendung drohender Nachteile, auf wünschenswerte Verbesserungen oder zweckmäßige Änderungen in geeigneter Weise hinwirken zu können. Entsprechendes gilt für den Alleinvorstand.
2. Vorstandsaufgaben sind insbesondere:
  - a) Führung der Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats sowie unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze und Sorgfalt in eigener Verantwortung.
  - b) Vorlage wesentlicher Fragestellungen an den Aufsichtsrat zur Abstimmung.

- c) Regelmäßiger Bericht an den Aufsichtsrat über den Gang der Geschäfte, die wirtschaftliche Lage des Vereins sowie über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle.
  - d) Unterjährige Information der Mitglieder bei Einzelentscheidungen die 25% der Vorjahreserlöse übersteigen.
  - e) Gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Vereinsvermögens und aller sonstigen Mittel.
  - f) Führung von Büchern nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und die Aufstellung eines Jahresabschlusses einschließlich Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Wirtschafts- und Geschäftsführung.
  - g) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Aufsichtsratssitzungen, Erstellen der Tagesordnung und Einladungen.
  - h) Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern.
  - i) Der Vorstand istweisungsbefugter Vorgesetzter aller angestellten Mitarbeitern des Vereins.
3. Sofern der Vorstand aus mehr als einem Mitglied besteht, erfolgt die Aufgabenverteilung durch den Aufsichtsrat im Rahmen einer Geschäftsordnung.

## **§ 18** **Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung kann bis zu drei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der/Die Kassenprüfer haben den Aufsichtsrat über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

**§ 19**  
**Besondere Vertreter**

1. Zur Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins kann der Vorstand besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen. Die genauen Aufgabenbereiche und Vertretungsbefugnisse werden in einer Geschäftsordnung durch den Vorstand festgelegt.
2. Die Tätigkeit des besonderen Vertreters unterliegt der Kontrolle des Vorstands. Der besondere Vertreter hat den Vorstand regelmäßig und vollständig über die Gesamtsituation seines Aufgabenbereiches zu informieren und ist zur vertrauensvollen und konstruktiven Zusammenarbeit mit dem Vorstand verpflichtet.

**§ 20**  
**Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

1. Satzungsänderungen des Vereins können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenenthaltungen zählen nicht mit.
2. Auf eine beabsichtigte Satzungsänderung und deren Einsichtnahme ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Text der Satzungsänderung ist entweder mit der Einladung bekanntzumachen oder in anderer – auch digitaler Form – zum Zwecke der Einsichtnahme durch die Vereinsmitglieder zugänglich zu machen.
3. Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, bei der mindestens  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die CAP-Integrations gGmbH Friedrichshafen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 21**  
**Einladungen und Protokollführung**

1. Alle Einladungen zu den Versammlungen und Sitzungen der Organe des Vereins können in elektronischer Form an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse erfolgen.
2. Über jede Sitzung eines Organs ist ein Protokoll zu führen, in dem mindestens Ort, Datum, Uhrzeit und die Namen der Teilnehmenden sowie gegebenenfalls die gefassten Beschlüsse samt Abstimmungsergebnissen und die zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit einer Wahl notwendigen Angaben samt Wahlergebnissen festzuhalten sind.
3. Das Protokoll ist von den mit der Versammlungsleitung und der Protokollführung betrauten Personen zu unterschreiben und den Organmitgliedern zuzuleiten. Das Original ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.

**§ 22**  
**Anpassungsklausel**

Der Vorstand wird ermächtigt, den Wortlaut von Satzungsbestimmungen abweichend von den vorstehenden Formulierungen zu fassen, falls dies das Registergericht aus vereinsrechtlichen oder das Finanzamt aus gemeinnützigen rechtlichen Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung ist über die erfolgte Anpassung in der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

**§ 23**  
**Übergangsregelung**

Der erste Aufsichtsrat wird aus den zum Zeitpunkt des Beschlusses der Neufassung im Amt befindlichen Vorstandsmitgliedern gebildet. Ihre Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Aufsichtsrates entsprechend den Regelungen der neugefassten Satzung. Die Wahl hat spätestens in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.

**§ 24**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 06.06.2021 in „Microsoft Teams“ beschlossen.

Die neugefasste Satzung tritt mit Eintragung der Satzungsänderung ins Vereinsregister in Kraft.

Radolfzell, den 06.06.2021